

# Sitzungsvorlage

Drucksache Nr. 727/2020

Teningen, den 17. Dezember 2020

---

**Federführender Fachbereich:** FB 2 (Planung, Bau, Umwelt)

| Beratungsfolge                           | Termin     | Zuständigkeit    |
|------------------------------------------|------------|------------------|
| Technischer Ausschuss (nicht öffentlich) | 09.02.2021 | Vorberatung      |
| Gemeinderat (öffentlich)                 | 23.02.2021 | Beschlussfassung |

---

## **Betreff:**

Beleuchtung der Fußgängerüberwege (FGÜ) am Kreisverkehr L114, K5115 und Emmendinger Straße in Teningen - (Zeithain)

## **Es wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:**

Die Verbesserung der Beleuchtungssituation erfolgt, auf Basis der Variante 2, zu geschätzten anteiligen Baukosten für die Gemeinde Teningen von ca. 5.000.- € (zzgl. verkehrsregelnde Maßnahmen und Fortschaltstelle). Die Gemeinde trägt 25% der Baukosten.

[Vorschlag des Technischen Ausschusses: 10 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen]

## **Erläuterung:**

Aufgrund einer Bürgeranfrage wurde die Beleuchtung der Fußgängerüberwege (FGÜ) am Kreisverkehr L 114 / 5115 und Emmendinger Straße vom Straßenbauamt des Landratsamt Emmendingen überprüft. Die geforderten 30 Lux werden dort nicht eingehalten. Ein Fußgängerüberweg unterscheidet sich laut DIN 67523 von einer normalen Querungshilfe in folgenden Punkten:

- Mittlere vertikale Beleuchtungsstärke von 30 lx auf der Mittelachse in einem Meter Höhe
- Minimale vertikale Beleuchtungsstärke von 4 lx auf der Mittelachse in einem Meter Höhe
- Beleuchtung von Überweg und Wartebereich aus Fahrbahnrichtung
- Lichtfarbe muss von der allgemeinen Straßenbeleuchtung abweichen
- Beleuchtung darf weder gedimmt noch ausgeschalten werden
- Beleuchtungsanlage muss sich unabhängig schalten lassen
- Beleuchtung muss früher als allgemeine Straßenbeleuchtung eingeschalten werden (10 lx früher)

Zur Verbesserung der Situation wurden seitens des Straßenbauamtes zwei Varianten geprüft:

Variante 1 – Wechsel Beleuchtungsoptik bestehender Überwegleuchten (nicht normgerecht):

Durch Einsatz einer entsprechend gewählten Linsenoptik an den vorhandenen FGÜ ist es möglich, folgende Verbesserungen zu erreichen:

- 30 Lux auf der Straße und von oben
- Von der allg. Straßenbeleuchtung abweichende Lichtfarbe

Die für FGÜ geforderten Norm-Kriterien werden durch diese Variante allerdings nur zum Teil erfüllt.

Variante 2 – Errichtung 4 neuer Mastleuchten u. Fortschaltstelle (normgerecht):

Durch die Errichtung von 4 neuen Mastleuchten mit FGÜ-Optik, welche aus Fahrtrichtung gesehen dem jeweiligen Überweg vorgelagert sind, kann eine normgerechte Ausleuchtung erreicht werden. Bei dieser Variante ist nach Aussage des Straßenverkehrsamtes mit einer komplizierten Verkehrsregelung zu rechnen (Komplette Sperrung). Hierdurch können zusätzliche Kosten entstehen, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu beziffern sind.

**Finanzielle Auswirkungen:**

|                  |                                                            |
|------------------|------------------------------------------------------------|
| Variante 1:      | ca. 4.000.- €, zzgl. ggf. verkehrsregelnde Maßnahmen       |
| Anteil Gemeinde: | ca. 1.000.-€, zzgl. Anteil ggf. verkehrsregelnde Maßnahmen |

|                  |                                                                                          |
|------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|
| Variante 2:      | ca. 20.000.- €, zzgl. erschwerte verkehrsregelnde Maßnahmen und Kosten Fortschaltstelle. |
| Anteil Gemeinde: | ca. 5.000.- €, zzgl. Anteil erschwerte verkehrsregelnde Maßnahmen und Fortschaltstelle.  |

Da der Kreisverkehr Straßenarten dreier verschiedener Baulastträger tangiert, „Kreisstraße, Landesstraße, Gemeindeverbindungsstr., schlägt die Straßenverkehrsbehörde folgende Kostenteilung vor:

Gemeinde Teningen = 25 % der Baukosten

Landratsamt Emmendingen = 75% der Baukosten

Das Landratsamt spricht sich für die Ausführung der Variante 1 aus. Es konnte allerdings der haftungsrechtliche Aspekt seitens der Straßenverkehrsbehörde bis dato nicht geklärt werden.

Aus Sicht der Gemeinde sollte eine normgerechte Ausleuchtung (Variante 2), ohne verbleibende Haftungsrisiken favorisiert werden.

Im Haushalt 2021 wurden finanzielle Mittel in Höhe von 80.000.-€ im Bereich der Unterhaltung der Straßenbeleuchtung eingestellt. Der Gemeindeanteil an dieser Maßnahme kann damit finanziert werden.